

Kassenführung: Höhere Anforderungen ab 2020



Trouble Shooter



© Günter Lint

StBin Julia Neusel-Lange ETL ADHOGA Steuerberatungsgesellschaft Wuppertal, spezialisiert auf die Beratung von Hotels und Gaststätten.

Sie haben ein Problem, das Sie nicht alleine lösen können? Senden Sie uns Ihre Frage mit dem Stichwort „Trouble Shooter“ an foodservice@dfv.de. Wir werden Ihnen gerne helfen.

Die strengen Anforderungen an elektronische Kassensysteme haben sich mittlerweile in der Branche herumgesprochen: Kassen müssen den Grundsätzen der ordnungsmäßigen Buchführung entsprechen und eine Einzeldatenaufzeichnung vorweisen können. Daneben muss die Unveränderbarkeit der Daten und deren jederzeitige Auslesbarkeit garantiert sein. Seit 2018 können sich Betriebsprüfer auch mit einer Kassennachschau vor Ort und ohne Ankündigung von der ordnungsmäßigen Kassenführung überzeugen. Doch der Gesetzgeber geht nun einen Schritt weiter.

Sicherheitsmodul mit digitaler Schnittstelle gefordert

Ab 1. Januar 2020 sind elektronische Aufzeichnungssysteme durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung zu schützen. Die Anforderungen an diese wurden schon genau festgelegt. Die Module müssen beispielsweise eine eigene Zeiterfassung besitzen. Diese ist vom übrigen Kassensystem unabhängig und zeichnet alle Daten und Geschäftsvorfälle mit einem eigenen Zeitstempel auf. Darüber hinaus muss die Sicherungseinrichtung so konzipiert sein, dass sie von einem Betriebsprüfer ausgelesen werden kann. Für Unternehmer, die ihre Registrierkasse nach dem 25. November 2010, aber vor dem 1. Januar 2020 angeschafft haben, gibt es jedoch eine Übergangsregelung,

vorausgesetzt, die Kasse ermöglicht bereits die Einzeldatenaufzeichnung. Diese Kassen müssen die technische Sicherheitseinrichtung mit digitaler Schnittstelle erst zum 31. Dezember 2022 vorweisen. Die Übergangsregelung greift nicht, wenn das Kassensystem aufrüstbar ist.

Belegausgabepflicht kommt

Derzeit ist es gängig, dass der Beleg nur auf Wunsch des Kunden ausgedruckt wird. Ab 1. Januar 2020 sind Unternehmer verpflichtet, bei jedem Kassenvorgang einen Kundenbeleg auszustellen. Der Beleg muss unter anderem die Uhrzeit, eine Transaktionsnummer und die Seriennummer des Sicherheitsmoduls ausweisen. Der Kunde muss den Beleg nicht zwingend mitnehmen.

Registrierungspflicht für elektronische Registrierkassen

Nicht zuletzt müssen elektronische Kassensysteme ab 1. Januar 2020 registriert werden. Wer also eine elektronische Kasse verwendet, muss diese bis spätestens 31. Januar 2020 bzw. innerhalb eines Monats nach dem Erwerb beim Finanzamt anmelden.

Harte Strafen bei Verstößen

Bei Verstößen gegen die Regelungen drohen Geldbußen bis zu 25.000 Euro, wenn dadurch nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt werden können. Gastronomen sollten sich jetzt für die zukünftige Kassenführung fit machen.